



## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug der Wassergesetze;  
Öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberelsbach –  
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen 4 und 5  
„Am Dornberg“ in der Gemarkung Unterelsbach**

**Az. 4.2.3-64231-20-2018/58**

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt, in der Gemarkung Unterelsbach, durch Rechtsverordnung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 31 Bayerisches Wassergesetz ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen. Dieses Vorhaben dient der Sicherung des Grundwassers aus den Brunnen 4 und 5 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1923 und 2030 der Gemarkung Unterelsbach, das für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberelsbach abgeleitet wird.

Es ist geplant, das Schutzgebiet in zwei Fassungsbereiche (Zone I), zwei engere Schutzzonen (Zone II) sowie eine weitere Schutzone (Zone III) zu unterteilen. Für diese Zonen sollen unterschiedliche Verbote bzw. Beschränkungen gelten, die dem vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen Musterkatalog im Wesentlichen entsprechen.

Ein Lageplan M 1:5.000, aus welchem die Grenzen der Schutzzonen ersichtlich sind, ein Grundstücksverzeichnis und ein Entwurf der zu erlassenden Rechtsverordnung sowie ein fachliches Gutachten des amtlichen Sachverständigen liegen

**in der Zeit vom 19.09.2022 bis einschließlich 18.10.2022**

im Rathaus, Zimmer 2.04, des Marktes Oberelsbach während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Die Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite des Marktes unter folgender Adresse veröffentlicht: [www.oberelsbach.de](http://www.oberelsbach.de).

Jeder, dessen Belange berührt werden, sowie anerkannte Umweltvereinigungen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Umfang des Schutzgebietes oder den Inhalt der Schutzanordnung erheben; die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Oberelsbach, Marktplatz 3, 97656 Oberelsbach oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale (2. Stock, Zi.-Nr. 346) vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Anschlag an den Amtstafeln  
des Marktes Oberelsbach

abgenommen am

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Markt Oberelsbach, 14.09.2022

  
Björn Denner  
Erster Bürgermeister